

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11614 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes

A. Problem

Daten, die elektronisch verarbeitet werden können, sind eine wertvolle Ressource, wenn sie transparent gemacht werden. Diese sogenannten offenen Daten eröffnen die Chance auf mehr Teilhabe interessierter Bürgerinnen und Bürger und eine intensivere Zusammenarbeit der Behörden mit diesen. Zudem können sie Impulse für neue Geschäftsmodelle und Innovationen bedeuten. Daten in digitaler Form werden daher immer wieder als der „Treibstoff der Zukunft“ oder als „das neue Öl“ bezeichnet.

Gegenwärtig besteht die Gefahr, dass Deutschland aus den Chancen, die die Bereitstellung von elektronischen Daten der Behörden als offene Daten bietet, keinen Nutzen zieht. Zwar hat die Bundesregierung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Open-Data-Charta der G8 eine Initiative gestartet, um dem Prinzip der offenen Daten zum Durchbruch zu verhelfen, doch sollte der gewünschte Kulturwandel in der Verwaltung durch eine gesetzliche Regelung begleitet werden. Will Deutschland die Vorteile offener Daten in vollem Umfang nutzen können, muss dieser Prozess durch gesetzliche Regelungen vorangetrieben werden.

Die Studie „Open Data. The Benefits – Das volkswirtschaftliche Potential für Deutschland“ (April 2016) der Konrad-Adenauer-Stiftung beziffert den volkswirtschaftlichen Effekt der wirtschaftlichen Nutzung offener Daten auf mindestens 12,1 Milliarden Euro in den kommenden 10 Jahren. Die Europäische Kommission sieht in der EU ein Potenzial von 140 Milliarden Euro jährlich. Mag der geschätzte wirtschaftliche Nutzen der Datenverarbeitung in verschiedenen Studien auch unterschiedlich hoch ausfallen und auch von der kontinuierlichen, möglichst flächendeckenden Zulieferung von Daten abhängig sein, sehen doch alle Untersuchungen ein signifikantes Potenzial. Staaten können eine ökonomisch wertvolle Grundlage für Innovationen und neue Geschäftsmodelle schaffen, indem sie die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erhobenen Daten maschinenlesbar und entgeltfrei zur Verfügung stellen. Mit diesem Gesetz sollen elektronisch

gespeicherte unbearbeitete Daten der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung transparent und öffentlich zugänglich gemacht werden, um die wirtschaftlichen Potentiale zu heben.

Neben den genannten Potenzialen für Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft, die Wirtschaft, die Wissenschaft, die Politik und die Verwaltung kommt als weiterer Effekt ein Image- und Akzeptanzgewinn für die Verwaltung durch die verbesserte Nachvollziehbarkeit ihres Handelns hinzu.

B. Lösung

CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten“ der 18. Wahlperiode beschlossen, dass die Bundesverwaltung auf der Basis eines Gesetzes Vorreiter für die Bereitstellung offener Daten in einheitlichen maschinenlesbaren Formaten und unter freien Lizenzbedingungen sein muss. Open Data ist bereits Bestandteil des Regierungsprogramms „Digitale Verwaltung 2020“, in dessen Rahmen der erste Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Open-Data-Charta der G8-Staaten erstellt wurde. Dieser enthält bereits die Aussage, dass eine gesetzliche Open-Data-Regelung angestrebt wird, die die Veröffentlichung von Daten der unmittelbaren Bundesverwaltung zum Grundsatz erklärt.

Mit diesem Gesetz wird die Grundlage für die aktive Bereitstellung von Daten der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung geschaffen. Um dem Anspruch auf eine Vorreiterrolle Deutschlands gerecht zu werden, orientiert sich die Regelung an international anerkannten Open-Data-Prinzipien, wie sie beispielsweise in der Internationalen Open-Data-Charta (IODC) oder in der Open-Data-Charta der G8-Staaten beschrieben werden.

Darüber hinaus hat der Innenausschuss des Deutschen Bundestages die Verlängerung der Frist zur Antragsstellung im Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetz beschlossen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Durch die Bereitstellung von Daten der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung werden Nutzungsmöglichkeiten geschaffen, die in gegenwärtig nicht näher bezifferbarem Umfang Auswirkungen auf das Steueraufkommen des Bundes und der Länder haben können.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt fällt nach bisheriger Abschätzung durch das vorliegende Gesetz für die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 787.000 Euro an. Der einmalige Erfüllungsaufwand umfasst einen Zeit und Kostenaufwand in Höhe von rund 16,7 Millionen Euro. Alle damit im Zusammenhang stehenden Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln, Verpflichtungsermächtigungen sowie Planstellen und Stellen sollen vollständig und dauerhaft in den jeweiligen Einzelplänen gegenfinanziert werden. Für Länder und Kommunen entsteht keinerlei Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Insgesamt dürften positive volkswirtschaftliche Effekte zu erwarten sein. Eine Quantifizierung der Potenziale für Deutschland ist allerdings nicht mit ausreichender Sicherheit möglich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11614 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 12a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn

 1. an den Daten
 - a) kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß den §§ 3 bis 6 des Informationsfreiheitsgesetzes besteht oder
 - b) ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,
 2. die Daten ohne Auftrag der Behörde von Dritten erstellt und ihr ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt werden oder
 3. die Daten bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden.“
 - bb) § 12a Absatz 4 wird gestrichen.
 - cc) In § 12a werden die bisherigen Absätze 5 bis 11 die Absätze 4 bis 10.
 - dd) In § 12a wird der neue Absatz 9 wie folgt gefasst:

„(9) Die Bundesregierung richtet eine zentrale Stelle ein, die die Behörden der Bundesverwaltung zu Fragen der Bereitstellung von Daten als offene Daten berät und Ansprechpartner für entsprechende Stellen der Länder ist.“
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 12a gilt für Daten, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] erhoben werden. Für Daten, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] erhoben wurden, gilt § 12a nur, soweit diese Daten nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben der Behörden nach § 12a Absatz 1 Satz 1 verwendet werden.“
 - bb) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Insbesondere soll bei der Evaluierung untersucht werden,
 1. ob es sich bewährt hat, dass gemäß § 12a Absatz 1 des E-Government-Gesetzes nur Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung Daten zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitstellen, und
 2. ob sich die Ausnahme nach § 12a Absatz 2 Nummer 5 des E-Government-Gesetzes bewährt hat, dass zu Forschungszwecken erhobene Daten nicht zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt werden dürfen.“
3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

,Artikel 3

Änderung des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes

In § 4 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1546) wird die Angabe „30. Juni 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.‘

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 17. Mai 2017

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Marian Wendt
Berichterstatter

Sebastian Hartmann
Berichterstatter

Martina Renner
Berichterstatterin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Marian Wendt, Sebastian Hartmann, Martina Renner und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11614** wurde in der 229. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. März 2017 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)800).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 147. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(4)901neu empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 106. Sitzung am 17. Mai 2017 empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 112. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(4)901neu anzunehmen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 88. Sitzung am 17. Mai 2017 die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(4)901neu mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 117. Sitzung am 17. Mai 2017 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11614 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)901neu, der zuvor von den Koalitionsfraktionen in den Innenausschuss eingebracht und mit demselben Stimmresultat angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf **Drucksache 18/11614** verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)901neu begründen sich wie folgt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstaben aa und bb**

Es soll eine größtmögliche Kohärenz zwischen den Ausnahmen nach dem Informationsfreiheitsgesetz und den Ausnahmen bei der Bereitstellung offener Daten nach § 12a des E-Government-Gesetzes erreicht werden. Die Hinderungsgründe werden in Absatz 3 zusammengefasst. Der Absatz 4 kann daher entfallen.

Die Nummer 1 im geänderten Absatz 3 referenziert auf die Ausnahmegründe in den §§ 3 bis 6 des Informationsfreiheitsgesetzes und beinhaltet die zuvor in Absatz 4 genannten Nummern 3 bis 6. Durch den Verweis auf das Informationsfreiheitsgesetz ergibt sich ein Gleichklang zwischen den Ausnahmen beider Regelungen. Zudem gelten eventuelle zukünftige Änderungen im Recht auf Informationszugang damit auch für den § 12a des E-Government-Gesetzes. Ein Zugangsrecht kann auch aufgrund anderer, ggf. fachgesetzlicher Regelungen verwehrt oder eingeschränkt sein. Dies ist durch das Wort „insbesondere“ berücksichtigt.

Die Nummer 2 im geänderten Absatz 3 stellt klar, dass von Dritten ohne Auftrag an die Behörde übermittelte Daten nicht bereitgestellt werden müssen. Die Nummer 3 im geänderten Absatz 3 verhindert die redundante Bereitstellung von bereits bereitgestellten Daten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Streichung des bisherigen § 12a Absatz 4 verschieben sich die nachfolgenden Absätze.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Beratungsstelle soll allen Behörden des Bundes beratend zur Verfügung stehen. Da für eine wirkungsvolle Bereitstellung von Daten ein alle Verwaltungsebenen übergreifendes Vorgehen notwendig ist, soll die zentrale Stelle zugleich der Ansprechpartner für entsprechende Stellen der Länder sein.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Ergänzung wird festgelegt, dass Daten nach § 12a Absatz 1 auch dann zu veröffentlichen sind, wenn sie vor dem Inkrafttreten der Regelung erhoben wurden und nach dem Inkrafttreten zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Behörde verwendet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die verlängerte Frist zur Bereitstellung der Daten bei unverhältnismäßig hohen Aufwänden wird von drei auf zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung verkürzt.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Frist für den Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag wird von sechs auf vier Jahre verkürzt.

Zu Buchstabe b

Um den Gedanken einer möglichst umfassenden Veröffentlichung von Daten aus der von Deutschland unterzeichneten Open-Data-Charta der G8-Staaten zu stärken, wurde als besonderer Untersuchungsgegenstand der Geltungsbereich der Regelung explizit aufgenommen. Zudem soll die Ausnahme von Forschungsdaten aus der Regelung evaluiert werden.

Zu Nummer 3

Die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Die bisherige Bearbeitung der Anträge und die Beratung von möglichen Anspruchsberechtigten hat gezeigt, dass potentiellen Antragsteller bisweilen mehr Zeit benötigen, um sich zu einer Antragstellung entschließen zu können. Grund hierfür ist die andauernde, auch unverarbeitete Traumatisierung durch das erlittene Doping und die damit verbundenen teils erhebliche gesundheitlichen Schädigungen und der daraus resultierenden Schwierigkeit, sich durch die Antragstellung gegenüber einer Behörde zu offenbaren.

Zu Nummer 4

Aufgrund der Einfügung eines neuen Artikels 3 wird der bisherige Artikel 3 zu Artikel 4.

Berlin, den 17. Mai 2017

Marian Wendt
Berichtersteller

Sebastian Hartmann
Berichtersteller

Martina Renner
Berichterstellerin

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.